

An die Länderdienste der Handelsabteilung

Exportrisikogarantie (ERG):
Information der schweizerischen
diplomatischen Vertretungen

225.3.ally

Auf der Suche nach neuen Absatzmärkten zeichnet sich bei den schweizerischen Exportunternehmen in zunehmendem Mass die Bereitschaft ab, auf Geschäfte mit erhöhten Risiken einzugehen. Dabei zeigt sich immer wieder, dass der Exporteur Verträge abzuschliessen wünscht, bei denen die ERG das Risiko nicht übernehmen kann.

In der Regel gelangen die Firmen rechtzeitig, d.h. bevor sie mit einem potentiellen Kunden in Verhandlungen treten, mit einer "Grundsätzlichen Anfrage" an die ERG-Kommission, um in Erfahrung zu bringen, unter welchen Bedingungen sie mit einer Garantie rechnen können. Wenn dies nicht der Fall ist, besteht die Gefahr, dass der Exporteur seinem Vertragspartner zu verstehen gibt, er sei bereit, die von ihm geforderten, aus der Sicht der ERG-Kommission oft zu weit gehenden, Vertragsbedingungen zu akzeptieren. Eine nachträgliche Korrektur solcher Zusagen (Anzahlung, Kreditfristen, Sicherheiten usw.) erweist sich meistens als schwierig, wenn nicht unmöglich. Eine Folge davon ist, dass im betreffenden Land gelegentlich die schweizerische diplomatische Vertretung, ohne dass sie vom Fall Kenntnis hat, vom inländischen Interessenten - in der Regel ein staatlicher Abnehmer - um Auskunft oder gar Unterstützung angegangen wird. Um derartige für die Botschaft unangenehme Situationen nach Möglichkeit zu vermeiden, wird die ERG-Geschäftsstelle inskünftig bei Geschäften, für welche die Gewährung der Garantie nicht in Frage kommt, die Länderdienste der Handelsabteilung durch Zustellung einer Kopie ihres abschlägigen Bescheides, sofern eine Benachrichtigung der Botschaft als angezeigt anzusehen ist, informieren. Die zuständigen Sachbearbeiter werden damit in die Lage versetzt, die schweizerischen diplomatischen Vertretungen frühzeitiger als bisher (Zirkulation der Sitzungsprotokolle bei den Länderdiensten) auf schwierige Fälle aufmerksam zu machen.

Eine Lücke wird dort bestehen bleiben, wo der Exporteur die Geschäftsstelle nicht oder zu spät, d.h. erst bei vorgerückten Verhandlungen, konsultiert.

Bei dieser Gelegenheit sei noch der verständliche Wunsch des Finanz- und Wirtschaftsdienstes des EPD in Erinnerung gerufen, in denjenigen ERG-Fällen, die aus politischer Sicht besonders zu gewichten sind, ebenfalls begrüsst zu werden.

L/ep